



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0708/2023		Datum: 04.12.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
Betreff:			
Verkleinerung des Bolzplatzes "Im Schildchen" in Bubenheim			
Gremienweg:			
13.12.2023	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss ist damit einverstanden, dass der Bolzplatz „Im Schildchen“ in Bubenheim um max. 200 m² verkleinert wird, damit der erforderliche Gehweg und sechs Mitarbeiterparkplätze für den benachbarten Neubau der Kita St. Maternus errichtet werden können.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 22.09.2022 den zweigruppigen Neubau der Kita St.-Maternus am Standort „Kirmesplatz“ in Bubenheim beschlossen (BV/0387/2022/1). Die Bauausführung erfolgt derart, dass das Gebäude später bei Bedarf um zwei weitere Kita-Gruppen aufgestockt werden kann.

Zur verkehrssicheren Erschließung der neuen Kita muss in der Verlängerung des Grundstückes „Im Schildchen Nr. 12“ eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage ausgebildet werden. Ferner muss der endende schmale Gehweg vor dem Bolzplatz regelwerkskonform in einer Breite von 2,5 m hergestellt werden.

Für eine potentiell viergruppige Kita sind gemäß der „Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge“ (kurz Fahrrad-/Kfz-Stellplatzsatzung) drei bis fünf Mitarbeiterstellplätze vorzuhalten; geplant sind sechs Stellplätze – einschließlich eines barrierefreien Stellplatzes. An der Kopfseite der neuen Wendeanlage sollen vier öffentliche Stellplätze hergestellt werden, die für den Bring- und Holverkehr genutzt werden. So kann der motorisierte Individualverkehr vollständig vor dem Kita-Gelände abgefangen und eine direkte Begegnung mit den Fußgängern vermieden werden.

Zur Realisierung des Gehweges einschließlich der Mitarbeiterstellplätze muss die nördliche Zaunanlage des Bolzplatzes um 7,5 m zurückgesetzt werden. Der rund 1.200 m² große Bolzplatz wird dabei um maximal 200 m² verkleinert. Bei gleichzeitiger Verlagerung des hinteren Tores kann der bisherige Abstand der beiden Tore (ca. 25 bis 30 Meter) erhalten bleiben. Im direkten Vergleich zu weiteren Bolzplätzen, z.B. in den Stadtteilen Metternich oder Karthause (beide ca. 500 m² groß), bliebe der Bubenheimer Bolzplatz - auch mit einer Grundfläche von rund 1.000 m² - verhältnismäßig groß und ermöglicht weiterhin eine ausreichende Bepielbarkeit.

Eine zusätzlich geringfügige Inanspruchnahme des Bubenheimer Bolzplatzes zur Herstellung der Mitarbeiterstellplätze ist unter Abwägung der nachfolgenden Belange notwendig. Zum einen schränkt der erforderliche Flächenbedarf für die Stellplätze nebst ausreichenden Zu- und Abfahren auf dem Kita-Gelände das beispielbare Außengelände ein. Zum anderen soll sichergestellt werden, dass keine weiteren Kompensationsflächen angegriffen werden müssen. Sowohl die angrenzende weitläufige Streuobstwiese, welche aufgrund ihrer Größe und Ausprägung ein nach § 30

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) gesetzlich geschütztes Biotop darstellt, als auch eine Kompensationsfläche mit vier jungen Obstbäumen entlang des Boomer-Bach-Weges werden zugunsten der Verkehrsfläche und des Kita-Geländes umgelegt. Eine weitere flächenmäßige Beanspruchung dieser oder weiterer Kompensationsflächen (z.B. entlang der Straße „In den Wiesen“) durch Mitarbeiterstellplätze stellt aus naturschutzrechtlicher Sicht keine zielführende Option dar.

Die begrenzte Inanspruchnahme des nördlichen Teilbereiches des Bolzplatzes ist der Anlage zu entnehmen. Zu betonen ist, dass eine Verlagerung der nördlichen Zaunanlage um mindestens 1 m aufgrund der regelkonformen Ausgestaltung eines sicheren Gehweges für die Kindergartenkinder unumgänglich ist.

Sofern der hinausgehenden Verkleinerung des Bolzplatzes zugunsten der Mitarbeiterstellplätze nicht zugestimmt wird, hätte dies zur Folge, dass die benötigten Stellplätze auf dem Kita-Gelände zulasten der Bespielbarkeit des Außengeländes nachzuweisen sind.

Anlage/n:

Lageplan

Finanzielle Auswirkungen:

Die anfallenden Kosten sind in der Maßnahme Z501063000 eingeplant.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine